

Hinweise zu den Indikatoren der Planungsraumkurzprofile

Kernindikatoren (KID)

Die KID, die in den Planungsraumkurzprofilen dargestellt sind, entsprechen den „Kernindikatoren für integrierte Stadtteilentwicklung und Bezirksregionenprofile“. Die Aussagen, Definitionen und Berechnungsgrundlagen der ausgewählten KID sind im Folgenden aufgeführt. Die Beschreibungen sind angelehnt an die „Indikatorenblätter - Erläuterungen und Hinweise zur Verwendung der Kernindikatoren“, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, I A 10 und dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Clearingstelle Datenpool.

C2

Wanderungssaldo gesamt je 100 Einwohnerinnen und Einwohner (EW)	
Aussage	Der Wanderungssaldo der Einwohnerinnen und Einwohner (EW) gesamt beträgt innerhalb eines Jahres + X % oder -X %, es besteht also ein Wanderungsgewinn (+) bzw. Wanderungs-verlust (-).
Definition	Der Wanderungssaldo ist die Differenz zwischen Anmeldungen (Zuzüge) und Abmeldungen (Fortzüge) in einer Zeiteinheit. Wanderungen bezeichnen den Ein- oder Auszug aus der Hauptwohnung über die Grenzen des Planungsraums bzw. der Bezirksregion hinweg. Positiver Wanderungssaldo: Wanderungsgewinn, mehr Zu- als Fortzüge. Negativer Wanderungssaldo: Wanderungsverlust, mehr Fort- als Zuzüge. Die Erhebungsmethode der An- und Abmeldung unterscheiden sich von den Zu- und Fortzügen der bundesweiten amtlichen Wanderungsstatistik, in welcher nur die Zuzüge in einem bundesweiten Verfahren erhoben werden (die Fortzüge bucht die Herkunftsgemeinde nach Information der Zuzugsgemeinde).
Berechnung	$(AN-AB) / EW * 100$

B1

Anteil der unter 18-Jährigen an Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) gesamt	
Aussage	Der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren an allen Einwohnerinnen und Einwohner (EW) beträgt X %.
Definition	-
Berechnung	$EW \text{ unter 18 Jahren} / EW * 100$

B2

Anteil der 65-Jährigen und älter an Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) gesamt	
Aussage	Der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 65 und mehr Jahren an allen Einwohnerinnen und Einwohner (EW) beträgt X %.
Definition	-
Berechnung	$EW \text{ 65 Jahre und älter} / EW * 100$

T3

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an den Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) gesamt in %	
Aussage	X % der Einwohnerinnen und Einwohner (EW) haben einen Migrationshintergrund,

	sind also ausländische Personen oder Deutsche mit Migrationshintergrund.
Definition	<p>Der Migrationshintergrund ist kein festes Merkmal aus dem Einwohnerregister (EWR), sondern wird anhand verschiedener Merkmale abgeleitet. Die Ableitung orientiert sich an den bundesweiten Richtlinien zur Definition des Migrationshintergrundes in der amtlichen Statistik, ist jedoch den Möglichkeiten der Merkmalsauswahl des Melderegisters angepasst (Berliner Verfahren).</p> <p>Personen mit Migrationshintergrund sind:</p> <p>1. Ausländische Personen: Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, also mit ausschließlich ausländischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.</p> <p>2. Deutsche mit Migrationshintergrund:</p> <p>a) Personen mit Geburtsland außerhalb Deutschlands oder mit zweiter Staatsangehörigkeit oder mit Einbürgerungskennzeichen oder mit Optionskennzeichen (im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern erhalten seit dem 1. Januar 2000 unter den in § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) genannten Voraussetzungen zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit (Optionsregelung));</p> <p>sowie</p> <p>b) Personen unter 18 Jahren ohne eigene Migrationsmerkmale aber mit Geburtsland außerhalb Deutschlands oder mit Einbürgerungskennzeichen zumindest eines Elternteils, wenn die Person an der Adresse der Eltern/ des Elternteils gemeldet ist.</p> <p>Im Unterschied zu ausländischen Personen sind „Deutsche mit Migrationshintergrund“ erst seit 2007 aus dem anonymisierten Statistikabzug der Einwohnerregisterstatistik auswertbar. Deshalb konnten z.B. Spätaussiedelnde bis dahin nicht gesondert dargestellt werden.</p> <p>In 2015 erfolgte eine Umstellung der Erfassung der Merkmale zum Migrationshintergrund im EWR auf einen im KOSIS-Verbund etablierten und abgestimmten Merkmalskatalog, was methodisch bedingt ab dem Berichtsjahr 2014 zu einer modifizierten Datengrundlage zum Migrationshintergrund geführt hat („KOSIS-Datensätze“).</p>
Berechnung	$EW \text{ mit MH} / EW * 100$

D1

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort an Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	
Aussage	Von allen Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) im Alter von 15 bis 65 Jahren am Wohnort sind X % sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
Definition	Zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebenden Beitragsanteile (z.B. bei Minijobs) zu entrichten sind. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie

	<p>ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Nicht zu diesem Kreis gehören Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Raumbezug ist der Wohnort.</p> <p>Die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird von der Bundesagentur für Arbeit erstellt und beruht auf den Meldungen der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber zur Kranken-, Renten-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung. Geringfügig Beschäftigte sind in der Statistik nicht enthalten.</p> <p>Der Wohnort des Beschäftigten wird aus den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung gelieferten Anschriften der Versicherten gewonnen.</p>
Berechnung	SVB / EW 15 bis unter 65 J.* 100

D2

Anteil Arbeitslose nach SGB II und SGB III an Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	
Aussage	<p>Der Arbeitslosenanteil mit Leistungsbezug nach SGB II und SGB III beträgt X % der Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren (Bezugsgröße: erwerbsfähige Einwohnerinnen und Einwohner). Der so berechnete Arbeitslosenanteil ist nicht identisch mit der „Arbeitslosenquote“ der Bundesagentur für Arbeit, die kleinräumig nicht zur Verfügung steht (Bezugsgröße hier: „Erwerbspersonen“).</p>
Definition	<p>Im SGB wird folgende Unterscheidung nach rechtlichem Status der Betroffenen vorgenommen:</p> <p>Als Arbeitslose im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II / SGB II (umgangssprachlich „Hartz IV“) werden alle arbeitslosen Personen angesehen, die Anspruch auf Leistungen (Arbeitslosengeld II) nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - haben. Das Arbeitslosengeld II ist (anders als das Arbeitslosengeld I) keine Versicherungsleistung, sondern eine aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung. Die Höhe der Leistungen orientiert sich am Bedarf der Empfängerinnen und Empfänger und nicht am letzten Nettolohn.</p> <p>Als Arbeitslose im Rechtskreis SGB III werden alle arbeitslosen Personen angesehen, die Anspruch auf Leistungen (Arbeitslosengeld I) nach SGB III - Arbeitsförderung - haben sowie die Personen, die keine Leistungen mehr erhalten. Die Leistungen nach dem SGB III werden aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Träger ist die Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Anspruch haben alle Arbeitslosen, die in einem Versicherungsverhältnis stehen und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen. Die Höhe der Leistung orientiert sich am letzten Nettolohn.</p> <p>Hinweis zur Datengrundlage 2017: Weiterhin wurden in 2017 eine Anzahl von Personen nach SGB II und SGB III nicht an ihrer Wohnadresse, sondern an den Adressen der Jobcenter in allen Bezirken registriert. Bei einer Datenrevision wurden diese Personen in SGB II an Adressen von Jobcentern herausgerechnet (9.571 Personen insgesamt, davon 1.716 arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte), dies</p>

	<p>war allerdings nur für die Mikrodaten, nicht für die voraggregierten Daten möglich. Für die Berechnung der Arbeitslosen nach SGB II werden daher statt der bisher verwendeten voraggregierten Daten ersatzweise die arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach SGB II aus den Mikrodaten verwendet. Die beiden Datengrundlagen (voraggregierte Daten und Mikrodaten) weichen nur geringfügig voneinander ab; ein Vergleich für die Vorjahre 2015 und 2014 hat eine hohe Korrelation ergeben (0,999).</p> <p>Bei Arbeitslosen nach SGB III waren 2017 drei PLR (02010102, 04020313, 08010508) betroffen. Da die SGB III-Daten nur als voraggregierte Daten vorliegen, ist ein Herausrechnen hier nicht möglich. Für diese PLR wurde für 2017 ein durch Extrapolation ermittelter Wert verwendet.</p> <p>Die Werte für D2 sind auf dieser Grundlage für den 31.12.2017 incl. t-1 und t-5 berechnet worden. Gegenüber den für 2016 und 2012 bereits veröffentlichten Werten für D2 kann es daher zu Abweichungen kommen.</p>
Berechnung	<p>(Arbeitslose ELB SGB II + ALO SGB III) / EW 15 bis unter 65 J. * 100</p> <p>Hinweis: Die Berechnungsformel wurde entsprechend der geänderten Datengrundlage angepasst und für die Berechnung zum 31.12.2016 incl. t-1 und t-5 verwendet</p>

D4

Anteil Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) nach SGB II an Einwohnerinnen und Einwohner (EW) unter 65 Jahren	
Aussage	X % aller Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im Alter bis zur Regelaltersgrenze leben in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (umgangssprachlich: „Hartz IV“). Erfasst werden alle in der BG lebenden Personen unabhängig davon, ob sie selbst einen Leistungsanspruch nach SGB II haben oder nicht.
Definition	<p>Die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wurde zum 1.1.2005 durch das SGB II (sog. „Hartz-IV“-Gesetz) eingeführt und fasst die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe auf Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums zusammen. Sie umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Einmalleistungen sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung.</p> <p>Gemäß Revision der SGB II-Statistik vom April 2016 werden Personen in BG nach SGB II unterschieden in Leistungsberechtigte und erstmals auch in Nichtleistungsberechtigte.</p> <p>Zu den Leistungsberechtigten (LB) zählen:</p> <p>a) Regelleistungsberechtigte (RLB), d.h. sie erhalten den Regelsatz SGB II. Hierbei wird differenziert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF). Die ELB erhalten Arbeitslosengeld II und die NEF Sozialgeld.</p> <p>b) Sonstige Leistungsberechtigte (SLB), diese erhalten ausschließlich andere Leistungen nach dem SGB II (Einmalleistungen, Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Leistungen für Auszubildende, Leistungen für Bildung und Teilhabe).</p> <p>Zu den Nichtleistungsberechtigten (NLB) zählen:</p> <p>a) Personen, die Leistungen nach anderen Sozialgesetzen erhalten, die dem Bezug von SGB II-Leistungen vorrangig sind oder ausschließen (Altersrente, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BafÖG/BAB, stationäre Unterbringung von mehr</p>

	<p>als 6 Monaten oder andere vorrangige Leistungen), so dass sie vom Leistungsanspruch nach SGB II ausgeschlossen sind (AUS).</p> <p>b) Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), weil sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten können (z.B. Unterhalt, Kindergeld).</p> <p>Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Auch Single-Haushalte bilden eine BG.</p> <p>Erfasst werden die Personen in BG bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (Altersgrenze nach § 7a SGB II).</p>
Berechnung	Personen in BG gem. Altersgrenze gem. §7a SGB II / EW unter 65 J. * 100

D6

Anteil Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung (außerhalb von Einrichtungen) nach SGB XII im Alter von 65 Jahren und älter an Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) dieser Altersgruppe	
Aussage	X% der Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im Alter von 65 Jahren und älter, die außerhalb einer stationären Einrichtung leben, erhalten Grundsicherung nach SGB XII, Kap. 4.
Definition	<p>Leistungsberechtigt nach SGB XII, Kap. 4 sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Altersgrenze für die Regelaltersrente nach § 41Abs. 2 SGB XII erreicht haben (= Regelaltersgrenze) und - den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen decken können, insofern drückt sich darin eine einkommensarme bzw. einkommensarmutnahe Lebenslage aus. <p>Zu den Leistungen der Grundsicherung zählen die Regelsätze (identisch denen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII), Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, zusätzliche Bedarfe (insbesondere Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe) sowie gegebenenfalls ergänzende Darlehen.</p> <p>Regelaltersgrenze:</p> <p>Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei jüngeren sieht das SGB XII seit 2012 eine Staffelung vor, die sich am jeweiligen Geburtsjahr orientiert. Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze zwischen 65 und 67 Jahren. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.</p> <p>Aufgrund der im Jahr 2012 begonnenen Verschiebung der Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente müssen die Berechnung, Definition und Interpretation berlinweit einheitlich angepasst werden. Dies wird voraussichtlich ab Datenstand 2017 erfolgen.</p>
Berechnung	Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung ab 65 J. außerh. v. Einr. / EW 65 J. und älter * 100

C1

Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner (EW) mit mindestens 5 Jahren Wohndauer an derselben Adresse an den EW im Alter von 5 Jahren und älter	
Aussage	X % aller Einwohnerinnen und Einwohner (EW) leben mindestens 5 Jahre an ihrer aktuellen Adresse.
Definition	Das Wohndauermerkmal bezieht sich auf die Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 5 Jahre an der gleichen Anschrift gemeldet waren und zum Stichtag mindestens 5 Jahre alt sind. Die Wohndauer wird durch ein statistisches Matchingverfahren berechnet.
Berechnung	$\text{EW mit mind. 5 Jahren Wohndauer an der Adresse} / \text{EW die am Stichtag mind. 5 Jahre alt sind} * 100$

T1

Relation Wohnungsumwandlungen je 1.000 Bestandswohnungen	
Aussage	In der Bezirksregion (BZR) sind im betrachteten Jahr 20xx je 1.000 Bestandswohnungen X Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt worden.
Definition	Als Wohnungsumwandlung wird die rechtlich vollzogene Begründung von Wohneigentum bezeichnet. Die Begründung von Wohneigentum erfolgt durch das Anlegen von Wohnungsgrundbüchern bei gleichzeitiger Schließung des Grundbuchblattes, unabhängig davon, ob bereits Wohnungsverkäufe erfolgten oder erst geplant sind. Unberücksichtigt bleiben Gewerberäume oder sonstige nicht zu Wohnzwecken dienende Wohneigentumseinheiten sowie bereits im Wohnungseigentum neu errichtete Wohnungen.
Berechnung	$\text{Anzahl der Umwandlungen von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen} / 1.000 \text{ Bestandswohnungen}$ Hinweis: Die Anzahl der Bestandswohnungen bezieht sich auf das Vorjahr zur Meldung der Umwandlungen. (Anzahl der Umwandlungen im Jahr 2016 wird in Relation zum Wohnungsbestand 2015 gesetzt.)

A4

Relation qm öffentliche Grünanlagen zu Einwohnerinnen und Einwohner (EW) gesamt	
Aussage	Die Bezirksregion (BZR) verfügt über X m ² öffentliche Grünanlagen je Einwohnerin und Einwohner (EW).
Definition	Öffentliche Grünanlagen sind Grünanlagen in Wohngebieten, Parks und Erholungsgebiete, Stadtplätze, Ufergrünzüge, Badewiesen und Kinderspielplätze. Zur Berechnung wird die Katasterfläche verwendet (Grünflächeninformationssystem GRIS). Nicht eingerechnet werden die eintrittspflichtigen Anlagen (Britzer Garten, Botanischer Garten, Erholungspark Marzahn, Naturpark Schöneberger Südgelände,

	Botanische Anlage Blankenfelde, Tierpark, Zoologischer Garten).
Berechnung	qm öffentliche Grünanlagen / EW

A5

Relation qm öffentliche Spielplatzfläche zu Einwohnerinnen und Einwohner (EW) gesamt	
Aussage	Die Bezirksregion (BZR) verfügt über X m ² anrechenbare öffentliche Spielplatzfläche je Einwohnerin und Einwohner.
Definition	<p>Angerechnet auf die Versorgung mit öffentlichen Spielplatzflächen werden alle Spielplatzflächen, die vom Land Berlin unterhalten werden. Pädagogisch betreute Spielflächen werden angerechnet, wenn sich die Gesamtfläche im Eigentum Berlins befindet, unabhängig von der Trägerschaft (öffentlich, privat) und den Öffnungszeiten. Zeitweise nutzbare Anlagen sind anrechenbar, wenn mindestens halbjährlich von Frühjahr bis Herbst eine tägliche Vollnutzung möglich ist. Spielanlagen auf Schulhöfen werden angerechnet, wenn ihre Benutzung außerhalb der Schulzeit gesichert ist. Nicht angerechnet werden grundsätzlich die Waldspielplätze und die als Kinderbauernhöfe geführten Anlagen.</p> <p>Betrachtet werden immer die Nettospielflächen, das heißt direkt bespielbare Flächen ohne das Rahmengrün. Die Festlegung der anrechenbaren öffentlichen Nettospielflächen obliegt den Bezirken. Diese führen auch den Datenbestand.</p> <p>In Berlin gilt gemäß § 4 Kinderspielplatzgesetz ein Richtwert von 1,0 qm nutzbarer Fläche (Nettospielfläche) je EW.</p>
Berechnung	qm öffentliche Nettospielfläche / EW

A6

Anteil der betreuten Kinder (Wohnort Kind) in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung an Kindern unter 7 Jahren	
Aussage	X % der Kinder unter 7 Jahren nehmen eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeeinrichtungen in Anspruch. Die räumliche Zuordnung bezieht sich auf den Wohnort des Kindes , nicht auf den Ort der besuchten Einrichtung.
Definition	<p>Zur öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung für Kinder bis 7 Jahre zählen in Berlin:</p> <p>Kindertageseinrichtungen (Kitas): Dazu gehören Krippen (Kinder von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und Kindergärten (vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt).</p> <p>Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT, auch „Kinderläden“ genannt): In diesen Tageseinrichtungen organisieren Eltern bzw. Elternvereine die Förderung ihrer Kinder selbst und beteiligen sich entsprechend ihres Einkommens an den Kosten.</p> <p>Kindertagespflegestelle: Bei der Kindertagespflege werden Kinder von Tagespflegepersonen („Tagesmüttern“ oder „-vätern“) in der Regel in deren Haushalt betreut – meist sind dies Kinder unter drei Jahren.</p>

	<p>Die öffentliche Förderung erfolgt über das Jugendamt auf Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Die Kostenbeteiligung für die Kindertagesbetreuung wird schrittweise abgeschafft. Ab dem 01.08.2017 müssen in den letzten 5 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht keine Kostenbeiträge mehr gezahlt werden. Ab dem 01.08.2018 ist die Kita für alle kostenfrei. Nur der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € ist weiterhin zu zahlen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>1. Durch die Änderung des Schuleintrittsalters ab dem Schuljahr 2018/2019 und der erleichterten Rückstellung aufgrund der bis dahin geltenden Rechtslage werden Kinder der Altersstufe „6 Jahre“ im größeren Umfang in einer Kindertagesbetreuung verbleiben. Aus diesem Grund wurde die Altersgruppe auf 0 bis unter 7 Jahre erweitert. Zudem wurde bei den Daten „Plätze“ die Betreuungsform Kindertagespflege mit aufgenommen. Die Daten des A6 sind daher mit den Werten vor dem Datenstand 31.12.2016 nur eingeschränkt vergleichbar.</p> <p>2. Die Daten zu den betreuten Kindern (Kernindikator A 6) sind eine Teilmenge, die in die Planung des Betreuungsbedarfs eingeht. Die Daten sind aufgrund unterschiedlicher Stichtage nicht mit denen und den Angaben des von der Senatsverwaltung für Jugend veröffentlichten „Förderatlas“ identisch.</p>
Berechnung	(Anzahl der in Kindertagesbetreuung angemeldeten Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahren) / (EW 0 bis unter 7 Jahre) * 100

ESU-Daten (ESU – Einschulungsuntersuchungen)

Jedes Jahr werden die (erstmalig) schulpflichtigen Kinder von den Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) untersucht. Im Rahmen der ESU werden u.a. der Gesundheitszustand, die kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung des Kindes, die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen, der Impfstatus sowie eine Reihe von soziodemografischen Merkmalen der Eltern der Einschüler*innen erhoben. Erfasst sind nur die vom bezirklichen KJGD untersuchten Kinder, die ihren Wohnsitz im Bezirk haben. Die Anteilswerte für Berlin sind Bettge, et al. (2019) entnommen und beziehen sich auf das Jahr 2017.

Einschüler*innen aus Familien mit „niedrigem Sozialstatus“

Dem seit 2009 verwendeten Sozialstatusindex liegen die Merkmale allgemeine Schulbildung, Berufsausbildung und Erwerbsstatus der Eltern des Kindes zugrunde. Für jede Merkmalsausprägung wird ein Punktwert vergeben (vgl. Tabelle 1). Sofern die Angaben eines Elternteils fehlen (meist die des Vaters), wird die Variablenausprägung des Elternteils mit gültigen Angaben bei der Indexbildung ein weiteres Mal verwendet.

Tabelle 1: Bestandteile des Sozialstatusindex

Schulbildung	Berufsausbildung	Erwerbsstatus	Punkte je Merkmal
ohne (Hauptschul-)Abschluss	ohne Berufsausbildung	nicht erwerbstätig <i>findet keine Arbeit</i>	0
Hauptschulabschluss	in Ausbildung/Studium	nicht erwerbstätig <i>hat andere Gründe</i>	1
mittlere Reife / 10. Klasse	abgeschlossene Berufsausbildung / Fachschulabschluss	Teilzeit	2
(Fach-)Hochschulreife	(Fach-)Hochschulabschluss	Vollzeit	3

Quelle: Abbildung nach Bettge und Oberwöhrmann 2017, S. 11

Je nach Ausprägung der drei Variablen können Indexwerte zwischen 0 Punkten (beide Eltern ohne Schulabschluss und ohne Berufsausbildung sowie trotz Erwerbswunsch ohne Arbeit) und 18 Punkten (beide Eltern mit [Fach-]Hochschulabschluss und Vollzeitstelle) erreicht werden. Die Zuordnung zu Sozialstatusgruppen erfolgt dann nach dem folgenden Schema:

- 0 bis 8 Punkte: niedriger Sozialstatus
- 9 bis 15 Punkte: mittlerer Sozialstatus
- 16 bis 18 Punkte: hoher Sozialstatus

Anteil Einschüler*innen mit naturgesunden/versorgten Milchgebissen

Der Zustand des Gebisses (Zahngesundheit) wird bereits im Rahmen ausgewählter Vorsorgeuntersuchungen (u.a. bei der U 7) überprüft. Nach § 26 SGBV haben Kinder bis zum sechsten Lebensjahr darüber hinaus Anspruch auf drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen 2003). Diese „sollen der Erkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und der Vorbeugung von Karies und Gingivitis dienen“ (ebd, zweiter Satz). Im Rahmen der ESU wird versucht, „den Gebisszustand [...] aus der Laienperspektive als Parameter eines Gesundheitsverhaltens [...] zu erfassen“ (Bettge, Oberwöhrmann und Delekat, et al. 2006, S: 39). Die ESU stellt keine *zahnärztliche* Untersuchung dar und unterschätzt somit das tatsächliche Ausmaß der Prävalenz von Karies (ebd.). Durch einfache Inspektion der Mundhöhle wird ermittelt, ob die Zähne naturgesund, mögliche Löcher versorgt sind (Füllungen), offensichtliche unversorgte Karies vorhanden ist oder aber Zähne fehlen. Bei fehlenden Zähnen wird darüber hinaus nach dem Grund des Fehlens gefragt. Die Daten geben Hinweise auf das Gesundheitsverhalten der Familie.

Auswertungen beziehen sich auf alle Kinder. Hier wird der Einfachheit halber nur zwischen versorgtem und nicht versorgtem Gebiss unterschieden, wobei in die zweite Kategorie sowohl Karies (mit oder ohne Füllungen) als auch verfaulte Zähne und Extraktionen wegen Karies gefasst werden.

weitere Indikatoren

Bevölkerungswachstum

Das Bevölkerungswachstum sagt aus, um wieviel Prozent sich die Anzahl der Bevölkerung innerhalb eines Jahres verändert hat.

Anteil EW in einfacher Wohnlage

Der Anteil der EW in einfacher Wohnlage sagt aus, wie viele der EW eines Gebietes in einfachen Wohnlagen wohnen (Angabe in Prozent). Einfache Wohnlagen sind dabei wie folgt definiert:

„In Gebieten des inneren Stadtbereichs mit überwiegend geschlossener, stark verdichteter Bebauung mit sehr wenigen Grün- und Freiflächen, überwiegend ungepflegtem Straßenbild und/oder schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete). Bei starker Beeinträchtigung von Industrie und Gewerbe. In Stadtrandlagen in Gebieten mit erheblich verdichteter Bauweise oder mit überwiegend offener Bauweise, oft schlechtem Gebäudezustand (z.B. Fassadenschäden, unsanierte Wohngebiete), ungepflegtem Straßenbild (z.B. unbefestigten Straßen), ungünstigen Verkehrsverbindungen und wenigen Einkaufsmöglichkeiten.“ (AfS Berlin-Brandenburg, Abgestimmter Datenpool)

Median Angebotsmiete für Neuvermietungen

Die Daten basieren auf Immobilienannoncen des Immobilienportals ImmobilienScout24 und wurden nach Bereinigung auf Planungsraumbene ausgewertet und angegeben. Der Betrachtungszeitraum umfasst die vier Quartale des betreffenden Jahres. Angegeben sind die mittleren Angebotsmieten (Median) in EUR/m². Es wird ausschließlich die Nettokaltmiete berücksichtigt.

Versorgungsgrad Grundschule

Der Versorgungsgrad wird je Grundschulplanungsregion berechnet. Die räumliche Abgrenzung der Grundschulplanungsregionen entspricht nicht immer exakt der räumlichen Grenze der Bezirksregionen, deckt diese aber größtenteils ab. Ausgegeben wird der IST-Zustand der Versorgung von Grundschulplätzen. Liegt der Wert unter 100% ist die Grundschulplanungsregion unterversorgt und hat demnach nicht genügend Plätze für die Anzahl der schulpflichtigen Grundschüler.

Literaturverzeichnis

Bettge, Susanne, Sylke Oberwöhrmann, Dietrich Delekat, Kathleen Häßler, Sabine Herrmann, und Gerhard Meinschmidt. „Zur gesundheitlichen und sozialen Lage von Kindern in Berlin.“
Spezialbericht, Berlin, 2006.

Bettge, Susanne, und Sylke Oberwöhrmann. „Grundauswertung der Einschulungsdaten in Berlin 2016.“ Graue Literatur, Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Berlin, 2017.

Bettge, Susanne und Sylke Oberwöhrmann. Grundauswertung der Einschulungsdaten in Berlin 2017.
Berlin : Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, 2019.

Dohnke, Jan. „Kernindikatoren für integrierte Stadtteilentwicklung und Bezirksregionenprofile.“ 4.
Fortschreibung der Indikatorenblätter. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,
Berlin, 2019